



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

per OWA an
Grundschulen
Staatliche Schulämter
Regierungen
Staatliche Schulberatungsstellen

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
IV.1 – 5, S 7301 – 4, 917 o.V.

München, 01.02.2010
Telefon: 089 2186 2637
Name: Frau Gläsel

Einschulung: Änderung des Stichtags der Einschulung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Kultusministerium hat Ihnen bereits mit dem KMS vom 05.10.2009 mitgeteilt, dass der Stichtag für die Einschulung geändert werden soll.

Zum Vollzug dieser Stichtagsänderung ist eine Modifikation des Artikels 37 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) notwendig.

Demnach sollen Kinder, die bis **30. September** sechs Jahre alt werden, schulpflichtig sein.

Der Landtag wird die Änderung des Gesetzes voraussichtlich im Frühsommer 2010 verabschieden. Die Bestimmungen des Gesetzes im Hinblick auf die Einschulung sollen jedoch **rückwirkend bereits zum 01.03.2010 in Kraft treten** und für die **Schuleinschreibung zum Schuljahr 2010/11** gelten.

Es wird daher gebeten, folgende Regelung bereits bei der Schulanmeldung anzuwenden:

- Mit Beginn des Schuljahres werden alle Kinder schulpflichtig, die bis zum 30. September sechs Jahre alt werden oder bereits einmal von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt wurden.
- Auf Antrag der Erziehungsberechtigten wird ein Kind, das in den Monaten Oktober, November, Dezember geboren wurde, schulpflichtig, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich mit Erfolg am Unterricht teilnehmen kann.
- Bei Kindern, die nach dem 31. Dezember sechs Jahre alt werden, ist zusätzliche Voraussetzung für die Aufnahme in die Grundschule, dass in einem schulpsychologischen Gutachten die Schulfähigkeit bestätigt wird.
- Ein Kind, das am 30. September mindestens sechs Jahre alt ist, kann für ein Schuljahr von der Aufnahme in die Grundschule zurückgestellt werden, wenn zu erwarten ist, dass das Kind voraussichtlich erst ein Schuljahr später mit Erfolg oder nach Maßgabe von Art. 41 Abs. 1 BayEUG am Unterricht der Grundschule teilnehmen kann.

Über diesen Sachverhalt sollten auch die Kindertageseinrichtungen informiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. P. Müller
Ministerialdirigent